



SATZUNG

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007

Geändert von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009

Geändert von der Mitgliederversammlung am 05.02.2010

Geändert von der Mitgliederversammlung am 12.02.2011

Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.01.2012

Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.02.2013

Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.02.2015

Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016



BEWEGT ÄLTER WERDEN IN NRW!

NRW BEWEGT SEINE KINDER!

SPITZENSport FÖRDERN IN NRW!

BEWEGT GESUND BLEIBEN IN NRW!

SPORT BEWEGT NRW!

Präambel

Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind bereits überwiegend sowohl sportart-spezifisch in den Landesfachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch sportart-übergreifend in den Stadt- und Kreissportbünden bzw. deren Untergliederungen organisiert. Zur Sicherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermeldung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen angehörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben und dass sie ihre Mitglieder durchgängig sowohl den Fachverbänden als auch dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund melden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name – Wesen – Sitz	4
§ 2	Grundsätze der Tätigkeit	4
§ 3	Zweck	5
§ 4	Programme und Querschnittsaufgaben	5
§ 5	Aufgaben	6
§ 6	Rechtsgrundlagen	6
§ 7	Mitgliedschaft	7
§ 8	Dach- und Fachverbände	7
§ 9	Stadt- und Kreissportbünde	8
§ 10	Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung	9
§ 11	Entfallen	9
§ 12	Aufnahme	9
§ 13	Pflichten der Mitglieder	9
§ 14	Austritt, Ausschluss und Auflösung	10
§ 15	Ehrenpräsident/-innen und Ehrenmitglieder	10
§ 16	Organe	11
§ 17	Grundsätze der Tätigkeit	11
§ 18	Mitgliederversammlung	11
§ 19	Außerordentliche Mitgliederversammlung	14
§ 20	Präsidium	15
§ 21	Aufgaben des Präsidiums	16
§ 22	Vorstand nach § 26 BGB	17
§ 23	Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB	18
§ 24	Sportjugend	18
§ 25	Frauenvertretung	19
§ 26	Ständige Konferenzen	19
§ 27	Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.	20
§ 28	Präsidialausschüsse	20
§ 29	Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen	20
§ 30	Revision	21
§ 31	Abstimmung und Wahlen	21
§ 32	Rechtswesen	23
§ 33	Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt	24
§ 34	Datenschutz	24
§ 35	Auflösung/Aufhebung	25

§ 1 Name – Wesen – Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „Landessportbund NRW“ genannt).
- (2) Er ist der Zusammenschluss der Sportfachverbände, der Stadt- und Kreissportbünde sowie der sonstigen Sportverbände aus Nordrhein-Westfalen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Nummer 1284 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Landessportbund NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landessportbund NRW ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landessportbundes NRW, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landessportbundes NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landessportbundes NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Landessportbund NRW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (6) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck

Zweck des Landessportbundes NRW ist es:

- (1) dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können;
- (2) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern/-innen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
- (3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
- (4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln;
- (5) der in den Absätzen (1) bis (4) beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme.

§ 4 Programme und Querschnittsaufgaben

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Landessportbund NRW die Handlungsfelder Politik, Leistungssport und Breitensport und bündelt seine Arbeit unter dem Claim „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen

- NRW bewegt seine KINDER!,
- Bewegt GESUND bleiben in NRW!,
- Bewegt ÄLTER werden in NRW! und
- SPITZENSport fördern in NRW!.

Die Querschnittsaufgaben

- Gender Mainstreaming und Chancengleichheit,
- Integration/Inklusion,
- Sporträume/Umwelt- und Klimaschutz und
- Bildung/Mitarbeiterentwicklung

sollen in allen Programmen berücksichtigt werden.

§ 5 Aufgaben

Die Ziele der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch:

- Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen,
- politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport,
- finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisationen,
- organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen,
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter/-innen aus dem organisierten Sport,
- Förderung des Ehrenamts im Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport,
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen,
- Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bündeln und Landessportbund NRW.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 26 dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Frauenordnung, eine Jugendordnung und eine Anti-Doping-Ordnung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Satzungen und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
 1. Ordentliche Mitgliedschaft
 - 1.1 Dach- und Fachverbände gemäß § 8,
 - 1.2 Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 (im folgenden „SSB/KSB“ genannt),
 2. Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Verbandsgebiet der Mitglieder muss bei Landesorganisationen den Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.
- (4) Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden.
- (5) Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband Mitgliedsorganisation sein.
- (6) Das Verbandsgebiet der SSB/KSB muss den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen. Ändern sich die Verwaltungsstrukturen innerhalb des Landes, haben die betroffenen Bünde sich binnen eines Jahres dieser neuen Struktur anzupassen.

§ 8 Dach- und Fachverbände

- (1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind die Dachverbände und die Fachverbände nach § 7 Absatz (1) Ziffer 1.1, die eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:
 1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.
 2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.

3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.
 4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainern/-innen Breitensport und Trainern/-innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.
 5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter/-innen und Kampfrichter/-innen vorliegen.
- (2) Zudem sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:
1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.
 2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.
 3. Der Fachverband muss in mehr als der Hälfte der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalens je fünf Mitgliedsvereine nachweisen.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten.
- (4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, der Mitglied im IOC ist.

§ 9 Stadt- und Kreissportbünde

- (1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Landessportbundes NRW und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder.
- (2) Die SSB/KSB regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.

§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung

Als Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung können Verbände aufgenommen werden, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:

- a) Leistungs- oder Breiten- / Freizeitsport oder
- b) Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine oder
- c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
- d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.

§ 11 Entfallen

§ 12 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 8 Absatz (1) und § 10 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sportartgleiche Fachverbände einen Dachverband zu gründen haben und ob bisherige Mitgliedsorganisationen aus dem Landessportbund NRW austreten und sich dem Dachverband anschließen sollen. Mitgliedsorganisationen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Das Verhältnis der auf die ordentlichen Mitglieder entfallenden Beitragshöhen soll dem Verhältnis ihrer Stimmenwerte gemäß § 18 Absatz (9) entsprechen. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 18 Absatz (2) und § 29 Absatz (3)).

§ 14 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Landessportbund NRW erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

Ein Ausschluss ist möglich bei:

1. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW,
 2. Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
 3. Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. grob verbandsschädigendem Verhalten.
- (4) Endet die sportliche Tätigkeit einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Absatz (1) in Verbindung mit § 8 Absatz (1) oder erlischt die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation in dem zuständigen deutschen Fachverband, so soll auch die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW erlöschen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (5) Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Absätzen (3) und (4) ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.

§ 15 Ehrenpräsident/-innen und Ehrenmitglieder

- (1) Ehemalige Präsidenten/-innen des Landessportbundes NRW, die sich besonders um die Belange des Landessportbundes NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten/-innen ernannt werden.

Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Die Ehrenpräsidenten/-innen sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 16 Organe

Die Organe des Landessportbundes NRW sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 17 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter/-innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes nach § 22 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der Revisoren/-innen nach § 30 für jedes Mitglied festlegt.
- (4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc.. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Landessportbundes NRW übertragen hat.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Landessportbundes NRW;
 2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren/-innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;
 3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
 4. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 7. die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt;
 8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 9. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;
 10. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 20 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer und der Revisoren/-innen, die alle vier Jahre vorzunehmen sind;
 11. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer und von Revisoren/-innen mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;
 12. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossene Jugendordnung;
 13. die Beschlussfassung über Anträge;
 14. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB;
 15. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:
1. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,
 2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9,
 3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10,
 4. der Sportjugend.

Das Verhältnis der weiblichen und männlichen Delegierten soll dem Verhältnis der Geschlechterverteilung in der Mitgliedschaft des betreffenden Verbandes entsprechen.

- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Vertretungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/-in, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisatio-

nen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 18 Abs. 4 mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 18 Abs. 4 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 1. die Mitgliedsorganisationen,
 2. das Präsidium,
 3. die Sportjugend,
 4. der Vorstand nach § 26 BGB.
- (8) Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.
- (9)
 1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
 2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
 3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
 4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen.
 5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen.
- (10) Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig, jedoch darf keine/kein Delegierte/r mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- (11) Versammlungsleiter ist der/die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann einen/eine Vertreter/-in bestimmen. Für die Wahl des/der Präsidenten/-in ist von der Mitgliederversammlung ein/eine Versammlungsleiter/-in zu wählen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/-in von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 18 Abs. 4 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 18 Abs. 4 bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/Die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
1. das Präsidium oder
 2. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 18 Absatz (4) mit folgenden Abweichungen:
1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.

2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 20 Präsidium

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 1. Präsident bzw. Präsidentin,
 2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Finanzen,
 3. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Leistungssport,
 4. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Breitensport,
 5. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung,
 6. Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Sportjugend des Landessportbundes NRW als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Sportjugend,
 7. Sprecher bzw. Sprecherin der Stadt- und Kreissportbünde,
 8. Sprecher bzw. Sprecherin der Fachverbände.
- (3) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/-in, lädt in der Regel alle zwei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall der/die Vertreter/-in, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Landessportbund NRW dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der/Die Präsident/-in bzw. der/die Vertreter/-in hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten/-innen oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.
- (5) Der/Die Präsident/-in, im Verhinderungsfall der/die Vertreter/-in, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.

- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/-in, im Vertretungsfall die Stimme des/der Vertreters/-in.
- (7) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/-in, der/ die nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums sein muss, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 21 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Landessportbundes NRW,
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit den Revisoren nach § 30 (1),
- Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
- Berufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB,
- Besetzung der Präsidialausschüsse,
- Berufung von Kommissionen,
- Ernennung von Beauftragten,
- Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro,
- Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Landessportbundes NRW.

§ 22 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer/-innen jederzeit abberufen.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Landessportbund NRW gemeinsam.
- (4) Das Präsidium legt für die einzelnen Geschäftsführer/-innen die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person des/der Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist, gleiches gilt für Änderungen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Landessportbundes NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder der Geschäftsführung dafür die Beweislast.
- (9) Die Geschäftsführung übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB

- (1) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Erstellung des Wirtschaftsplans,
 - Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - Erstellung der Personalplanung,
 - Erstellung der Investitionsplanung,
 - Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Finanzordnung).
- (2) Die Arbeit der Geschäftsführung ist zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsführung das Präsidium.
- (3) Die Geschäftsführung legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.
- (4) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter/-innen ist der/die Vorsitzende der Geschäftsführung.

§ 24 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Landessportbundes NRW.
- (2) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW zu bestätigen ist.

- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Landessportbundes NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.
- (5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 24 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen Jugendvorstand, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW. Näheres regelt § 22 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

§ 25 Frauenvertretung

Die Interessenvertretung und Bearbeitung aller gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben des Sports der Frauen im Landessportbund NRW werden in einer Ordnung geregelt.

§ 26 Ständige Konferenzen

- (1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände.
Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder ihre/ihren Stellvertretende/-n Sprecher/-in.
- (2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde.
Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder ihre/ihren Stellvertretende/-n Sprecher/-in.

- (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Landessportbundes NRW diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den/die Sprecher/-in bzw. sein/seine Vertreter/-in in das Präsidium eingebracht.
- (4) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.

§ 27 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.

Jede Mitgliedsorganisation ist mit der Mitgliedschaft im Landessportbund NRW zugleich Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V.

§ 28 Präsidialausschüsse

- (1) Das Präsidium setzt zur Beratung und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse die Präsidialausschüsse Leistungssport, Breitensport und Mitarbeiterentwicklung unter Leitung des/der Präsidenten/-in bzw. eines/einer Vizepräsidenten/-in ein.
- (2) Die Zahl der Präsidialausschussmitglieder ist auf sechs Personen zzgl. Leitung begrenzt. Bei der Besetzung der Präsidialausschüsse sollen mindestens 1/3 der Mitglieder weiblichen und mindestens 1/3 der Mitglieder männlichen Geschlechtes sein.

§ 29 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Landessportbundes NRW werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Landessportbund NRW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.
- (4) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

§ 30 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision drei Revisoren/-innen und bis zu drei Stellvertreter/-innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine Revisor/-in ausscheidet.
- (2) Die Aufgabe des/der Revisors/-in besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes.

§ 31 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 9 vorliegt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gemäß § 14 Absatz (3) und Absatz (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Landessportbundes NRW einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber/-innen.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8 sowie der/die Vorsitzende der Spruchkammer und der/die Stellvertreter/-in werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Der/Die Vizepräsident/-in Sportjugend ist der/die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstandes.

Die Konferenzen der Verbände und Bünde entsenden vor jeder Wahl des Präsidiums je drei Mitglieder in eine Wahlkommission, davon mindestens je eine Frau und einen Mann. Die Wahlkommission erarbeitet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahl des/der Jugendvorsitzenden durch den Jugendtag einen Wahlvorschlag für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder nach § 20 (2) Nr. 1-5 und Nr. 7-8. Der/Die Sprecher/-in der Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 20 (2) Nr. 7 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 9 stammen. Der/Die Sprecher/-in der Fachverbände gemäß § 20 (2) Nr. 8 soll aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 8 stammen. Der Wahlvorschlag soll mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Kandidaten enthalten. Dieser Wahlvorschlag wird den Delegierten spätestens mit dem Versand der endgültigen Tagesordnung nach § 18 (5) zur Kenntnis gegeben. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 31 (4) gilt entsprechend. Neben der Wahlkommission kann gemäß § 18 (8) jeder/jede Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.

- (6) Steht für ein Amt nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/-innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.

- (7)
1. Die Wahl der Revisoren/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen, der Beisitzer/-innen der Spruchkammer sowie der Stellvertreter/-innen der Beisitzer/-innen der Spruchkammer erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber/-innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
 2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben.
 3. Gewählt sind die Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern/-innen.
 4. Stehen jeweils nur so viel Bewerber/-innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel abzustimmen.
- (8) Für die Wahl der Beisitzer/-innen der Spruchkammer gelten zunächst ein bzw. zwei der Bewerber/-innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, als gewählt, es sei denn, dass der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in bzw. beide diese Voraussetzung bereits erfüllen.

Bei der Wahl der vier Stellvertreter/-innen gelten zunächst die beiden mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen als gewählt, welche die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 32 Rechtswesen

- (1) Die Gerichtsbarkeit wird von der Spruchkammer nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des Landessportbundes NRW ausgeübt.
- (2) Die Spruchkammer besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und drei weiteren Beisitzern/-innen sowie in festzusetzender Reihenfolge vier Stellvertreter/-innen.

- (3) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Stellvertretern/-innen müssen je zwei die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die Spruchkammer ist nur in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (5) Die Spruchkammer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - Verweis,
 - Geldbuße gegen eine natürliche Person bis zu 500,- Euro,
 - Geldbuße gegen juristische Personen bis zu 5.000,- Euro,
 - befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 14 Absatz (3) der Satzung).

§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im Landessportbund NRW haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine/einen Datenschutzbeauftragte/-n. Dieser/Diese darf keinem Organ des Landessportbundes NRW angehören und ist in seiner/ihrer Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er/Sie agiert in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er/Sie darf wegen der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

- (4) Der/Die Datenschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand regelmäßig über seine/ ihre Tätigkeit. Er/Sie schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 35 Auflösung/Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 18 Abs. 4 ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbundes NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu übereignen.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Info@lsb-nrw.de

www.lsb-nrw.de